

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG ÜBER DIE QUALIFIKATION DER SCHIEDSRICHTER* IN DER REGIONALLIGA BAYERN, BAYERNLIGA UND LANDESLIGA DER SAISON 2026/2027

Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss

Stand 18.08.2026

* **Genderhinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen gelten -wenn nicht explizit genannt- gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Zuständigkeit

- 1.1. Über die Nominierung der Schiedsrichter* (SR) für die Spielklassen des DFB entscheidet die DFB-Schiri GmbH, bzw. der DFB Schiedsrichter-Ausschuss. Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss (VSA) entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Qualifikation der SR in der Regionalliga Bayern, Bayernliga und Landesliga, hinsichtlich der Nominierung zur Landesliga und über den freiwilligen oder altersbedingten Austausch aus der Landesliga im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Bezirks-Schiedsrichter-Ausschuss (BSA). Der VSA entscheidet weiterhin bei der Einstufung von/aus anderen Landes-/Nationalverbänden wechselnden SR.
- 1.2. Der VSA trifft seine Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Einstufung in eine bestimmte Leistungsklasse oder auf eine bestimmte Anzahl von Spielen besteht nicht.
- 1.2. Die Durchführungsbestimmungen gelten während der Saison 2026/2027 und sind die Grundlage für die Qualifikation zur Saison 2027/2028 basierend auf den Kriterien der Qualifikation wie diese während der Saison 2026/2027 und während den Leistungsprüfungen sowie Leistungslehrgängen 2027 erfüllt werden.
- 1.3. Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Qualifikation der SR in den Bezirken, sofern keine eigenen Durchführungsbestimmungen vorhanden sind.

2. Verbandsliste

- 2.1 SR der Verbandsliste sind:
 - a) die SR und Schiedsrichter-Assistenten (SRA) des DFB (1., 2. Bundesliga, 3. Liga)
 - b) die SRinnen und SRAinnen der Google Pixel Frauen Bundesliga, 2. Frauen Bundesliga und der Frauen-Regionalliga
 - c) die SR und SRA der DFB U19 und U17 Nachwuchsligen
 - d) DFB-SR in den Bereichen Beachsoccer und Futsal
 - e) SR des VSA-Perspektivkaders
 - f) SR des VSA-Nachwuchsleistungszentrums
 - g) SR des VSA-Routinekaders
 - h) SRA Regionalliga Bayern und Bayernliga
- 2.2. Die Gesamtzahl der Schiedsrichter (Sollzahl) soll sich an der Anzahl der Vereine orientieren. Der VSA behält sich vor, bei Vorliegen besonderer Gründe von der Sollzahl abzuweichen.

3. VSA Perspektivkader

- 3.1. Der VSA-Perspektivkader besteht aus SRn der Regionalliga Bayern (RLB), Bayernliga und Landesliga, die ihre Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 10 nachgewiesen haben.
- 3.2. SR des VSA-Perspektivkaders in der Regionalliga-Bayern, Bayernliga und Landesliga sollen in deren höchsten Leistungsklasse des Verbandes bis zu einem vom VSA festgelegten Datum in jedem Spiel beobachtet bzw. gecoacht werden. Eine feste Anzahl von Beobachtungen bzw. Coachings gibt es nicht. Ebenso wird nicht gewährleistet, dass die Schiedsrichter in jedem Spiel der jeweiligen Leistungsklasse beobachtet bzw. gecoacht werden. Die SR beeinflussen ihre Anzahl von Beobachtungen, Coachings bzw. Spielen durch ihre Verfügbarkeit und ihr Leistungsvermögen. Es gelten die Durchführungsbestimmungen des Beobachtung- und Coaching-Ressorts in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.3. Die SR nehmen mit den erzielten Notendurchschnitten unabhängig von der Anzahl ihrer Beobachtungen bzw. Coachings an der Qualifikation teil. Neben dem Notendurchschnitt sind weitere Kriterien Grundlage für die Qualifikationsentscheidung (siehe Punkt 10). Dabei sollte hinsichtlich eines möglichen Aufstiegs ihre Gesamtanzahl nicht signifikant vom Durchschnitt der gecoachten Spiele aller SR in dieser Klasse abweichen.

- 3.4. Der VSA kann entscheiden, dass SR zur Winterpause in den Kader der nächsthöheren Spielklasse aufgenommen werden.

3.5. Auf- und Abstieg

SR der Regionalliga Bayern

Die Schiri GmbH entscheidet in der 3. Liga über einen Austausch von der RLB zur 3. Liga. Am Ende eines Spieljahres steigen aus dem Perspektivkader der RLB so viele SR in die Bayernliga ab, bis die vom VSA festgelegte Sollzahl erreicht ist.

SR der Bayernliga

Am Ende eines Spieljahres steigen aus dem Perspektivkader der Bayernliga so viele SR in die Landesliga ab, bis die vom VSA festgelegte Sollzahl erreicht ist.

SR der Landesliga

Am Ende eines Spieljahres steigen aus dem Perspektivkader der Landesliga so viele SR in die Bezirksliga ab, bis die vom VSA festgelegte Sollzahl erreicht ist.

- 3.6. Meldung von Aufsteigern aus den Bezirken und Austauschmöglichkeit von SR durch den Bezirk (nur in der LL) in der Sommerpause:

Jeder Bezirk hat pro Bezirksliga einen Aufsteiger in den Perspektivkader der Landesliga. Der jeweilige BSA meldet geeignete SR.

Jeder BSO hat die Möglichkeit, bis zum Ablauf des 5. Kalendertages, der auf die Qualifikationssitzung des VSA folgt, die Aufsteiger dem VSA zu melden. Dies gilt analog für einen evtl. Tausch eines Schiedsrichters aus seinem Bezirk. Der betroffene SR und der VSA sind vom BSO über den geplanten Austausch zu informieren. Der Austausch kann nur mit Zustimmung des VSA erfolgen.

Nach Ablauf des oben genannten Termins ist jegliche Nachqualifikation durch den Bezirk ausgeschlossen.

4. VSA Nachwuchsleistungszentrum

- 4.1. Das VSA-Nachwuchsleistungszentrum (NLZ) besteht aus

- a) NLZ- Anwärtern der Bezirke (mit der Option auf Spieleinsätze in der Landesliga)
- b) NLZ-Schiedsrichtern des VSA (mit der Option auf Spieleinsätze in der Landesliga, Bayernliga und Regionalliga Bayern)
- c) NLZ-Schiedsrichterinnen des VSA Kompetenzteams Schiedsrichterinnen (mit Option auf Spieleinsätze in der Landesliga, Bayernliga und Regionalliga)

die ihre Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 10 nachgewiesen haben.

- 4.2. NLZ- Anwärter der Bezirke

Jeder BSA kann dem VSA besondere Talente melden.

Die Meldung erfolgt zu einem VSA festgelegten Termin nach mindestens 3 Coachings in der aktuellen Bezirksligasaison.

Der gemeldete SR darf zum 01.07. des laufenden Spieljahres das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der VSA lädt die gemeldeten Talente zu einem Lehrgang ein, überprüft den Leistungsstand (Regeltest, Konformitätstest, Leistungstest, sowie generelle Eindrücke) und schult diese Talente in Hinblick auf Einsätze auf Verbandsebene. Bestehen SR diese Leistungsanforderungen, können diese in die NLZ-Kategorie „Third“ aufgenommen werden und es können Einteilungen zur Herren-Landesliga folgen.

Gem. Entscheid des VSA in der Regel zum Saisonende können SR in die Reihe der NLZ-Schiedsrichter des VSA (4.1.b) aufgenommen werden. Zumindest bis dahin soll der SR in beiden Ligen (Bezirksliga und Landesliga) gecoacht werden.

4.3. NLZ-Schiedsrichter des VSA

Die NLZ-Schiedsrichter des VSA können in der Landesliga, Bayernliga und der Regionalliga Bayern zum Einsatz kommen.

Eine feste Eingruppierung in eine Leistungsklasse erfolgt für die NLZ-Schiedsrichter des VSA nicht (auch wenn eine Leistungsklasse im BFV SpielPlus hinterlegt ist). Der jeweilige SR wird nach seinem aktuellen Entwicklungsstand durch das Kompetenz-Team des NLZ in Abstimmung mit dem VSA in eine der drei Gruppen - Elite, First & Second - eingruppiert. Dieser Entwicklungsstand bestimmt die Spielklasse in denen die NLZ-Schiedsrichter zum Einsatz kommen sowie die Anzahl der Spiele.

Die NLZ-Schiedsrichter des VSA sollen in ihren Spielen beobachtet bzw. gecoacht werden. Eine feste Anzahl von Beobachtungen bzw. Coachings gibt es nicht. Die NLZ-Schiedsrichter des VSA erhalten einen Beobachtungs- bzw. Coachingbogen, der ihre Stärken und Schwächen in ihren Spielleitungen analysiert.

SR des NLZ können am Ende der Saison durch Beschluss des VSA in den Perspektivkader wechseln. Zum Zeitpunkt des Wechsels in den VSA-Perspektivkader erfolgt eine feste Eingruppierung in die Leistungsklassen (Landesliga, Bayernliga oder Regionalliga Bayern). Eine feste Eingruppierung erfolgt zudem zu dem Zeitpunkt, wenn diese für eine Qualifikation im DFB-Bereich notwendig ist, in der Regel zum Ende des Spieljahres (z.B. SRA 3.Liga).

Bei einem Wechsel aus dem NLZ in den Perspektivkader wird der dadurch entstehende Überhangplatz in der kommenden Saison abgebaut.

4.4. NLZ-Schiedsrichterinnen

Das VSA Kompetenzteam „Schiedsrichterinnen“ fördert Schiedsrichterinnen der Bezirke mit dem Ziel, diese für die Qualifikation in den DFB-Frauenligen vorzubereiten.

Hierzu kann das VSA-Kompetenzteam „Schiedsrichterinnen“ Talente zu einem oder mehreren Lehrgängen einladen, den Leistungsstand mittels Durchführung eines Regeltest, Konformitätstest und Leistungstest überprüfen und die generelle Eignung der SRinnen beurteilen. Diese Talente sollen in Hinblick auf Einsätze auf Verbandsebene geschult werden.

Gem. Entscheid des VSA können SRinnen in die Reihe der NLZ-Schiedsrichterinnen des VSA (4.1.b) aufgenommen werden. Bis dahin und währenddessen sollen die SRinnen in beiden Ligen (Bezirksliga und Landesliga) gecoacht werden.

5. VSA-Routinekader

- 5.1. SR des VSA-Routinekaders sind solche, die sich durch eine langjährige Mitgliedschaft auf der Verbands- oder DFB-Liste das Recht erarbeitet haben, bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft auf der Verbandsliste Spiele in ihrer jeweiligen Leistungsklasse leiten zu dürfen, ohne mit anderen SR in einer Wettbewerbssituation zu stehen, dieses Recht dem VSA gegenüber auch vor der jeweiligen Saison angezeigt haben und der VSA der Aufnahme in den Routinekader zugestimmt hat.
- 5.2. Hat der jeweilige SR dieses Recht beantragt und hat der VSA dem zugestimmt, bleibt er bis zum Ende seiner Mitgliedschaft auf der Verbandsliste auch Teil des VSA-Routinekaders. Ein Rückwechsel in den VSA-Perspektivkader ist nicht mehr möglich.
- 5.3. Zu Beginn jeder Saison haben die SR des VSA-Routinekaders ihre Leistungsfähigkeit gem. Punkt 10 nachzuweisen.

- 5.4. Den SR des VSA-Routinekaders werden basierend auf ihrer Verfügbarkeit Spiele der Verbandsliste durch den VSA zugeteilt. Spieleinsätze erfolgen bis zu der Spielklasse für die die SR im Rahmen des VSA-Perspektivkaders vom VSA auf deren Antrag hin nominiert werden, dies kann die Spielklasse sein, in der der SR zuletzt aktiv war (Landesliga, Bayernliga, Regionalliga Bayern).
- 5.5. Die Spielleitung der VSA Routinekader-SR werden in der Regel nicht durch einen vom VSA angesetzten Coach bewertet. Der VSA behält es sich vor, SR des VSA Routinekaders zu coachen bzw. Spielleitungen im Nachgang durch ein Videocoaching bewerten zu lassen.
- 5.6. Eine Mindestanzahl an zu leitenden Spielen existiert nicht. In der Regel erhalten SR des VSA-Routinekaders, die eine Mitgliedschaft von 2 Jahren anzeigt haben, weniger Spiele als die des VSA-Perspektivkaders. Bei nur einem Jahr Mitgliedschaft („Abschiedsjahr“) in der Regel die gleiche Anzahl wie SR des VSA-Perspektivkaders.
- 5.7. Schiedsrichter des VSA-Routinekaders können nicht auf- oder absteigen.
- 5.8. Schiedsrichter des VSA-Routinekaders sind zugleich Betreuer/Coaches in den VSA-Spielklassen. Ein Wechsel in den VSA-Routinekader ist nur möglich, wenn die Schiedsrichter bereit sind, die Aufgabe des Coaches zu übernehmen.
- 5.9. Schiedsrichter des VSA-Routinekaders in der Regionalliga kann nur eine 1-jährige Kadermitgliedschaft garantiert werden („Abschiedsjahr“). Im zweiten Jahr ist eine Kadermitgliedschaft in der Bayernliga möglich.
- 5.10. Schiedsrichter des VSA-Routinekaders in der Bayern- und Landesliga wird zunächst eine 2-jährige Kadermitgliedschaft garantiert.
- 5.11. Schiedsrichter des VSA-Routinekaders scheiden nach Ablauf von 2 Jahren aus diesem aus, es sei denn, der VSA kommt zu der Entscheidung, die Mitgliedschaft weiter zu verlängern.
- 5.12. Den Bezirks-Schiedsrichter-Obmännern (BSOs) steht nicht das Recht zu, bezirksangehörige Schiedsrichter des VSA-Routinekaders vor der Saison gegen andere, taugliche Schiedsrichter auszutauschen. Ebenso steht ihnen nicht das Recht zu, einen VSA-Routinekaderplatz nach Ausscheiden der jeweiligen SR in der Landesliga neu zu besetzen. Mit Ausscheiden der SR aus dem Routinekaders fällt deren Platz zurück an den VSA. Ein Ersatz in der Landesliga durch den Bezirk ist nicht möglich. Ausnahme: Wenn SR der Regionalliga Bayern oder Bayernliga nur ein Jahr Mitglied („Abschiedsjahr“) im VSA-Routinekader waren und dies bereits vor Saisonbeginn dem VSA gegenüber angezeigt hatten, kann ein Austausch in der Landesliga erfolgen.
- 5.13. Der VSA behält sich vor, Schiedsrichter des VSA-Routinekaders bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung aus dem VSA-Routinekader zu streichen. Der VSA behält sich ebenso vor, Schiedsrichter des VSA-Routinekaders aus dem VSA-Routinekader zu streichen, wenn bei Spielleitungen auf Grund von Pkt. 5.5. entsprechende Auffälligkeiten festzustellen sind oder die Coaches entsprechend feststellen, dass die Leistung für die jeweilige Spielklasse nicht angemessen ist. Für die Streichung ist ein Beschluss des VSA notwendig. Die Schiedsrichter sind zu informieren.

6. Schiedsrichter und Spezial-SRA*innen des DFB

- 6.1. Spezial-SRA des DFB, welche in der 1. Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga (Herren) zum Einsatz kommen, können auf eigenen Wunsch als Teil des Routinekaders der Regionalliga Bayern, Bayernliga oder Landesliga geführt werden. Ausschlaggebend ist die letzte Liga für die sie als Schiedsrichter qualifiziert waren und gecoacht wurden. Für sie gelten die Regelungen des VSA-Routinekaders (siehe Punkt 5).
- 6.2. Werden DFB-Schiedsrichter oder Spezial-SRA gem. 6.1 von der DFB-Liste gestrichen, können sie in der Regionalliga Bayern, Bayernliga oder Landesliga als Teil des VSA-Routinekaders weiter eingesetzt werden, auch wenn sie die Voraussetzungen nach 5.1. noch nicht erfüllen. Punkt 5.9. greift ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem DFB. Ausschlaggebend ist die letzte Liga für die sie als Schiedsrichter qualifiziert waren und beobachtet bzw. gecoacht wurden. Die finale Entscheidung trifft der VSA mehrheitlich.

- 6.3. Für Schiedsrichter der 1./2./3. Liga, die ihre Karriere beenden und aus dem DFB sowie den VSA-Spielklassen ausscheiden, können die Bezirke einen Austausch-SR für die Landesliga nominieren. Dies gilt nicht für das Karriereende von weiteren Spieloffiziellen (SRA, VAR, etc.)

7. SRA für die Regionalliga Bayern und Bayernliga

- 7.1. SRA für die Regionalliga Bayern und Bayernliga werden durch den VSA nominiert, wenn diese ihre Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 10 nachgewiesen haben. Die Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüsse (BSAs) haben - sinnvollerweise abhängig von ihrer Anzahl an Bayernliga- und Regionalliga SR - die Möglichkeit SRA für die Bayernliga aus dem Kader ihrer Landes- und Bezirksliga-SR vorzuschlagen.
- 7.2. SRA der Regionalliga Bayern sollen bis zu einem vom VSA festgelegten Datum in ihren Spielen beobachtet bzw. gecoacht werden. Eine feste Anzahl von Beobachtungen bzw. Coachings gibt es nicht. Ebenso wird nicht gewährleistet, dass die SRA in jedem Spiel beobachtet bzw. gecoacht werden. Die SRA sind für die Überwachung der Anzahl ihrer Beobachtungen bzw. Coachings mit verantwortlich. Keine stattgefundene Beobachtung bzw. kein stattgehabtes Coaching kann auch zum Verlust der Qualifikation führen.
- 7.3. SRA der Bayernliga können bis zu einem vom VSA festgelegten Datum in ihren Spielen beobachtet bzw. gecoacht werden. Eine feste Anzahl von Beobachtungen bzw. Coachings gibt es nicht. Ebenso wird nicht gewährleistet, dass die SRA in jedem Spiel beobachtet bzw. gecoacht werden.
- 7.4. In der Bayernliga wird ein SRA-Sichtungskader definiert, mit dem Ziel SRA für die Regionalliga Bayern auszubilden. Primär werden diese SRA dann in der darauffolgenden Saison -eine entsprechende Leistung vorausgesetzt- dann in die RLB als SRA nominiert.
- 7.5. Die SRA unter 7.2 nehmen mit den erzielten Notendurchschnitten unabhängig von der Anzahl ihrer Beobachtungen bzw. Coachings an der Qualifikation teil. Am Ende eines Spieljahres steigen aus dem Kader der SRA der Regionalliga Bayern so viele SRA ab, bis die vom VSA festgelegte Sollzahl erreicht ist. Neben dem Notendurchschnitt sind weitere Kriterien Grundlage für die Qualifikationsentscheidung (siehe Punkt 10).

8. SRA für die Landesliga

- 8.1 SRA für die Landesliga werden durch den BSA festgelegt. Dabei muss deren Qualifikation den aktuellen Grundlagen der SR-Einteilung entsprechen und in den angegebenen Spielklassen müssen auch Pflichtspiele geleitet werden.

9. Sonderqualifikationen Beachsoccer und Futsal

- 9.1. SR, welche auf DFB-Ebene im Bereich Beachsoccer und Futsal qualifiziert sind, wird das Angebot gemacht, dass sie Teil des VSA-Routinekaders werden, auch wenn sie die Voraussetzungen nach 5.1. noch nicht erfüllen. Es gelten die Bestimmungen des VSA-Routinekaders (siehe Punkt 5). Punkt 5.10. greift ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem DFB, wenn regelmäßige Einsätze in den VSA-Spielklassen erfolgt sind. Die SR werden eingruppiert in der Liga, in der sie zuletzt beobachtet/gecoacht wurden, höchstens jedoch bis zur Bayernliga.

10. Grundlage der Qualifikation

- 10.1. Kriterien für die Nominierung in eine höhere Spielklasse sind neben den Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit der SR, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse, ihre Verfügbarkeit, die insgesamt geleitete Anzahl von Spielen, vor allem auch in Ligen unter der eigenen Leistungsklasse, sowie perspektivische

Voraussetzungen. Darüber hinaus wird ein dem SR-Wesen angemessenes Verhalten grundsätzlich, auch außerhalb von VSA-Spielleitungen, erwartet.

- 10.2. SR der Regionalliga Bayern, Bayernliga und Landesliga kann nur sein, wer an einem VSA-Qualifikationslehrgang teilgenommen und die festgesetzten Mindestanforderungen bei den Leistungsnachweisen (siehe Kriterien für die Leistungsnachweis) erfüllt hat.
- 10.3. SR der Regionalliga Bayern, Bayernliga und Landesliga können vor Saisonbeginn einen Antrag beim VSA auf ein Sabbatical (Freistellung für eine Saison) stellen. Der VSA muss diesen genehmigen. Die Freistellung befreit auch von der Pflicht, an einem Leistungslehrgang teilnehmen zu müssen. Eine Freistellung kann maximal für eine Saison erteilt werden. Wenn nach einer Freistellung keine Aufnahme der Tätigkeit als SR in VSA Spielklassen mehr erfolgt, scheidet der SR aus den VSA Spielklassen aus und kann durch den Bezirk nicht ersetzt werden. Der Platz fällt zurück an den VSA.
- 10.4. SRA der Regionalliga Bayern, der Bayernliga und der Landesliga, die nicht Spezial-SRA des DFBs in der 1./2./3.Liga oder der Frauen-Bundesliga sind, kann nur sein, wer an einem Qualifikationslehrgang in Bezug auf seine Qualifikation als SR teilgenommen (VSA , BSA, KSA-Lehrgang) und die festgesetzten Mindestanforderungen bei den Leistungsnachweisen (siehe Kriterien für die Leistungsnachweis) erfüllt hat. SRA der Regionalliga Bayern, die nicht Spezial-SRA des DFBs in der 1./2./3.Liga oder der Frauen-Bundesliga sind, müssen an einem VSA-Lehrgang teilnehmen. Für Spezial-SRA des DFBs in der 1./2./3.Liga oder der Frauen-Bundesliga (Nominierung durch den DFB) wird der DFB-Lehrgang entsprechend anerkannt.
- 10.5. Werden die gestellten Anforderungen nicht erfüllt, gilt folgende Regelung:

Der Regeltest kann zu einem vom VSA festgelegten Termin wiederholt werden.

Bei der Leistungsprüfung (*Laufwettbewerb*) kann während des Lehrganges oder während eines Termins zum Ablegen der Leistungsprüfung ein nicht bestandener Teil nicht wiederholt werden. Wird eine Leistungsprüfung von einem Teilnehmer nach dem Start abgebrochen, gilt sie als nicht bestanden. Wird die Prüfung nicht bestanden, muss die gesamte Leistungsprüfung bis zu einem vom VSA festgelegten Termin wiederholt werden. Dieser Termin kann auch in der darauffolgenden Saison liegen. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Erfüllen SR die Anforderungen der Leistungsprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht, so können diese in dieser Saison keine Spiele in den Verbandsklassen leiten.
- 10.5. Erfüllt ein SR bis zu dem festgelegten Termin des VSA die Anforderungen gem. Ziff. 10.2. nicht, bzw. auch in der Wiederholung gem. Ziff. 10.4. bzw. 5 nicht, so wird der SR als Absteiger der jeweiligen Liga geführt.

11. Kriterien für den Leistungsnachweis

Für die Qualifikation zur Saison 2027/2028 werden die folgenden Kriterien für den Leistungsnachweis festgelegt.

- 11.1. Jeder Schiedsrichter und weitere Spielloffizielle hat einen Test bestehend aus 10 Regelfragen und 10 Videoszenen abzulegen. Von den 40 möglichen Punkten müssen 34 erreicht werden.
- 11.2. Jeder Schiedsrichter und weitere Spielloffizielle hat einen Sprinttest über 40 Meter abzulegen. Hierzu werden zwei Sprints gefordert mit einer Mindestzeit von 6,2 Sekunden.
- 11.3. Jeder Schiedsrichter und weitere Spielloffizielle der Regionalliga Bayern sowie NLZ-Schiedsrichter haben einen HIT-Test mit 40 Wiederholungen abzulegen, gefordert wird eine Mindestzeit von 15 Sekunden für die 75 Meter und 18 Sekunden für die 25 Meter.
- 11.4. Jeder Schiedsrichter der Bayernliga und Landesliga hat einen HIT-Test mit 32 Wiederholungen abzulegen, gefordert wird eine Mindestzeit von 15 Sekunden für die 75 Meter und 18 Sekunden für die 25 Meter.
- 11.5. Schiedsrichterinnen der Landesliga können zwei Sprints über 40 Meter mit einer Mindestzeit von 6,4 Sekunden sowie einen HIT-Test mit 32 Wiederholungen und Mindestzeiten von 17 Sekunden für die 75 Meter und 20 Sekunden für die 25 Meter ablegen. Sollte der Test mit diesen Zeiten

erfolgreich abgelegt werden, können die Schiedsrichterinnen nicht aufsteigen und erhalten rein die Qualifikation für die Landesliga.

12. Wechsel eines Landesverbands bzw. Rücktritt

- 12.1. Wechselt ein SR während der Saison, der in seinem bisherigen LV für die Verbandsklassen nominiert ist, nach Bayern, wird er -sofern seitens des VSA Äquivalenz und Eignung, naheliegend durch Coachings nachzuweisen, bescheinigt werden- in der gleichen Spielklasse eingesetzt. Für diesen Fall erhöht sich die Sollzahl der SR in der entsprechenden Klasse. Sie ist am Ende der nächsten Saison durch einen erhöhten Abstieg bezirksunabhängig wieder abzubauen. Erklärt ein SR, der nach Bayern gewechselt ist, seinen Rücktritt, kann dieser Platz in der Landesliga nicht durch den Bezirk nachbesetzt werden.
- 12.2. Wechselt ein SR aus einem anderen Nationalverband der FIFA nach Bayern, entscheidet der VSA über die erstmalige Qualifikation.
- 12.3. Wechselt ein SR während der Saison nach Bayern und würde in der gleichen Spielklasse eingesetzt werden, gibt jedoch noch vor dem ersten Einsatz seinen Rücktritt bekannt, so kann dieser Platz vom Bezirk nicht mehr besetzt werden. Somit ist auch keine Nachnominierung durch den Bezirk mehr möglich.
- 12.4. Gibt ein SR aus der Verbandsliste nach dem unter 3 genannten Termin seinen sofortigen Rücktritt/Wechsel in einen anderen Landesverband als Verbandsschiedsrichter in schriftlicher Form bekannt, so kann dieser Platz vom Bezirk nicht mehr besetzt werden. Somit ist auch keine Nachnominierung durch den Bezirk mehr möglich.
- 12.5. Gibt ein SR in der Regionalliga Bayern oder Bayernliga bis zu dem unter 3 genannten Termin seinen sofortigen Rücktritt als Verbandsschiedsrichter oder Wechsel in einen anderen Landesverband in schriftlicher Form bekannt, so wird dieser in die Landesliga eingestuft und kann vom Bezirk ersetzt werden. Über Nachnominierungen in die Regionalliga Bayern und Bayernliga entscheidet der VSA.
- 12.6. Gibt ein SR in der Landesliga bis zu dem unter 3 genannten Termin seinen sofortigen Rücktritt als Verbandsschiedsrichter oder Wechsel in einen anderen Landesverband in schriftlicher Form bekannt und würde nicht auf Grund der VSA-Qualifikation die Landesliga verlassen müssen, so kann dieser durch den Bezirk in der Landesliga ersetzt werden.

13. Bezirksregelungen

- 13.1. Jeder BSA kann für seinen Bezirk eigene Durchführungsbestimmungen für die Qualifikation erlassen. Diese müssen sinngemäß diesen Bestimmungen entsprechen und bedürfen der Zustimmung des VSA. Legen Bezirke keine eigenen Qualifikationsbestimmungen vor, finden die des VSA sinngemäß Anwendung.

14. Schlussbestimmungen

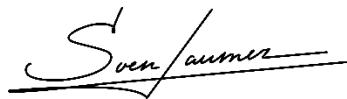
- 14.1. Der VSA behält sich, bei Vorliegen sachlicher Gründe, Ausnahmen von diesen Durchführungsbestimmungen vor. Diese Bestimmungen treten am 01.07.2026 in Kraft, gleichzeitig treten ältere Bestimmungen außer Kraft.

15. Rechtsbehelf

- 15.1. Gegen diese Bestimmungen können mittelbar und unmittelbar Betroffene binnen 7 Kalendertagen nach Veröffentlichung auf der Homepage des Bayerischen-Fußball-Verbands Beschwerde beim Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen (per Post an BFV, VSA, Brienner Straße 50, 80333 München; es gilt für die fristgerechte Erhebung der Beschwerde der Poststempel) und eine Begründung enthalten.

München, den 18.08.2026

Der Verbandsschiedsrichterausschuss



Sven Laumer, VSO

Michael Völk, stlv. VSO

Yannick Eberhardt, VSA

Florian Neiber, VSA

Alexander Schkarlat, VSA

Iris Spitaler, VSA

Manuel Steigerwald, VSA

Tobias Wittmann, VSA